Satzung
vom 24.09.2014
zur Änderung
der Hauptsatzung
der Stadt Haan
vom 22.01.1992

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV/NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung der Stadt Haan erhält folgende Fassung:

## § 5 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Verdienstausfallentschädigungen

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Unterausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse und Fraktionssitzungen, zu denen sie eingeladen sind, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenminister durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.
- (3) Je Kalendertag wird höchstens ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 30 je Jahr festgesetzt.

(4) Stadtverordnete und stimmberechtigte andere Mitglieder von Ausschüssen, denen aufgrund einer Mandatsausübung während ihrer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit Verdienstausfall entsteht, erhalten Verdienstausfallersatz nach Maßgabe der Gemeindeordnung. Dabei wird auf eine volle Stundenzahl aufgerundet. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 €, der Höchstbetrag je Stunde auf 15,00 € festgesetzt.

Unselbständig Tätigen wird im Einzelfall der den Stundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

Selbständig Tätige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, glaubhaft machen.

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Der Nachweis, dass die mandatsbedingte Abwesenheit in die regelmäßige Hausarbeitszeit fällt, wird durch eine schriftliche Erklärung erbracht. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wegen mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.